

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I 181/1998, i.d.F. BGBl. I 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, das im beiliegenden Dossier, bezeichnet mit "Emil Zuckerandl", erwähnte Gemälde

Gustav Klimt
Mohnwiese (Blühender Mohn), 1907
Inv.Nr. 5166

aus der Österreichischen Galerie Belvedere **nicht** an em. Univ.-Prof. Dr. Emil Zuckerandl zu übereignen.

Begründung

Dem Kunstrückgabebeirat liegt das genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung, bezeichnet „Sammlung Emil Zuckerandl“ vor. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus. Aus diesem ergibt sich der nachstehende wesentliche Sachverhalt:

Das gegenständliche Gemälde war 1908 von Viktor Zuckerandl erworben worden und gelangte aus der Verlassenschaft nach Paula Zuckerandl (verstorben 1927) über Amalie Redlich an Dr. Fritz Zuckerandl. Dr. Fritz Zuckerandl, der Miteigentümer des Sanatoriums Purkersdorf war und dieses mit seiner Familie bewohnte, emigrierte bereits 1935 nach Paris. Seine Frau Gertrude Zuckerandl und sein Sohn Emil Zuckerandl folgten ihm 1938. Das Gemälde ist in einem „*Verzeichnis über die im Jahre 1938 von der Bezirks-Hauptmannschaft Penzing gepfändeten Gegenstände des Dr. Fritz Zuckerandl wegen rückst. Abgaben*“ angeführt. Das Sanatorium wurde durch die Österreichische Kontrollbank am 25. August

1939 „arisiert“ und am selben Tag an den Wiener Augenarzt und NS-Parteimitglied Hans Gnad verkauft. Am 19. November 1947 brachten Dr. Fritz Zuckerkandl, Georg Jorisch und Hermine Müller-Hofmann bei der Staatsanwaltschaft beim Volksgericht Wien Strafanzeige gegen Hans Gnad ein. Der 1946 wegen der Rückstellungsangelegenheiten nach Wien zurückgekehrte Emil Zuckerkandl erreichte die Rückstellung des gegenständlichen Gemäldes von Hans Gnad.

Im Jahr 1948 war das Gemälde Gegenstand eines Ausfuhrverfahrens. Das Bundesdenkmalamt untersagte mit Bescheid vom 12. November 1948 die Ausfuhrgenehmigung, die in Vertretung der Eigentümerin Gertrude Zuckerkandl durch eine Spedition eingebrachte Berufung wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht vom 28. Dezember 1948 abgewiesen. In diesem Bescheid wurde auf ein Ankaufsinteresse der Österreichischen Galerie hingewiesen und festgehalten, dass das Bundesministerium *„bemüht sein [werde, ...] zu erwirken, dass der Eigentümerin der Gegenwert [...] in Valuta ihres derzeitigen Aufenthaltsstaates überwiesen wird.“*

Im Juli 1949 ersuchte Emil Zuckerkandl die Österreichische Galerie um ein Anbot für den Ankauf des *„sich im Besitze meiner Familie befindlichen Ölgemäldes“* und erhielt mit Schreiben vom 12. Juli 1949 die Antwort, dass der Österreichischen Galerie *„S 15.000 als angemessener Wert für das Bild erscheint“*. Aus einem Bericht der Österreichischen Galerie an das Bundesministerium für Unterricht vom 15. Juli 1949 ergibt sich, dass seitens der Österreichischen Galerie nicht mit einer Annahme des Angebotes gerechnet werde (*„da dieser auf Zahlung in fremden Valuten reflektieren dürfte“*). Gleichzeitig wurden dem Bundesministerium andere Ankaufsinteressen mitgeteilt.

Am 14. September 1949 verwies Emil Zuckerkandl auf die im Berufungsbescheid des Bundesministeriums für Unterricht genannte Möglichkeit der Zahlung in Valuten und bot den Verkauf um öS 20.000,- an. Dieses Anbot wurde durch die Österreichische Galerie am 29. September 1949 abgelehnt, auch das Anbot zum Ankauf um öS 15.000,- sei nicht verbindlich. Am 2. Oktober 1949 schlug Emil Zuckerkandl eine Einigung *„zwischen diesen beiden Summen auf halben Weg“* vor. Dies wurde von der Österreichischen Galerie am 11. Oktober 1949 abgelehnt, mit Schreiben vom 21. Oktober 1949 erklärte sich Emil Zuckerkandl zum Verkauf um öS 15.000,- bereit, weil *„der österreichische Schilling gegenüber dem französischen Franc eine Umwertung erfahren hat, die [...] für mich günstig wäre“*. Dieser Ankauf kam jedoch nicht zu Stande.

Das Gemälde verblieb in weiterer Folge in Österreich und wurde offenbar von der Tante des Emil Zuckerkandl, Prof. Hermine Müller-Hofmann verwahrt. Sieben Jahre später, 1955, kam es zu Verkaufsgesprächen zwischen Emil Zuckerkandl und Dr. Rudolf Leopold, die in einem Schreiben Emil Zuckerkandls vom 30. Dezember 1956 dokumentiert sind:

„Als ich im Jahre 55 nichts weiter von Ihnen hörte, dachte ich mir wohl dass mein Angebot Ihnen ganz extravagant erschienen sein muss. Es ist unleugbar dass Klimt ausserhalb Österreich nicht annähernd so hohe Preise erzielen kann als in Österreich und dass der von mir angegebene Preis für österreichische Verhältnisse recht hoch war. Umso mehr weiss ich es zu schätzen dass Sie meinen Standpunkt in der Sache dieses Verkaufes verstehen und freue mich, Ihnen mitzuteilen, dass der von Ihnen vorgeschlagene Preis von 30.000 S mir als eine annehmbare Kompromisslösung erscheint.“

Aus einem Telegramm Emil Zuckerkandls an Dr. Rudolf Leopold vom 19. Jänner 1957 und einer Bestätigung von Prof. Hermine Müller-Hofmann vom 20. Jänner 1957 ist zu schließen, dass Dr. Rudolf Leopold das Gemälde um öS 30.000,- erwarb und ausgefolgt erhielt.

In einem Bericht der Österreichischen Galerie an das Bundesministerium für Unterricht vom 7. Februar 1957 teilt dieses mit, dass Dr. Rudolf Leopold angefragt hätte, ob die Österreichische Galerie *„nicht etwa die beiden wegen des Darstellungsthemas nicht exponierten bzw. von der Exposition zurückgezogenen Schieles [...] vertauschen würde.“* Als Gegenleistung hätte er erklärt, *„vor kurzem die ‘Mohnwiese’ [...] erworben zu haben und diese allenfalls für einen Tausch bereitzuhalten.“* Nach Verhandlungen, in welchen Dr. Leopold sein Anbot nachbesserte und zweimal die Tauschkommission befasst wurde, kommt es am 16. Februar 1957 zum Tausch der beiden Schiele Gemälde *„Kardinal und Nonne“* sowie *„Zwei kauernde Frauen“* gegen das gegenständliche Bild, das sich seither im Eigentum des Bundes befindet, eine Landschaft von Ribarz und eine salzburgische Tonplastik.

Der Beirat hat erwogen:

§ 1 Abs. 1 Zif. 1 Kunstrückgabegesetz erfuhr durch die Novelle BGBl. I Nr. 117/2009 insoweit eine wesentliche Änderung, als nun die Voraussetzung der Unentgeltlichkeit des Eigentumserwerbes des Bundes entfällt, wenn der Eigentumserwerb *„im engen Zusammenhang“* mit einem aus der Rückstellung folgenden Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut stand. Die Erläuterungen in der Regierungsvorlage führen hierzu aus:

Der enge Zusammenhang zwischen der Rückstellung, dem Ausfuhrverfahren und dem Eigentumsübergang auf den Bund ist sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht zu verstehen.

Der Beirat geht zwar davon aus, dass das in Rede stehende Gemälde erst nach einem Rückstellungsverfahren wieder in das Eigentum der Familie Zuckerkandl gelangte und der Antrag betreffend die Ausfuhrbewilligung unmittelbar aus dieser Rückstellung folgte. Ein „*enger Zusammenhang*“ zwischen dem Ausfuhrverfahren von 1948 und dem Eigentumserwerb des Bundes im Jahr 1958 ist jedoch in zeitlicher und sachlicher Hinsicht zu verneinen, weil der Verkauf an die Österreichische Galerie im Jahr 1949 nicht zu Stande kam und das Gemälde erst im Jahr 1957 – nach ersten Kontakten zwei Jahre zuvor – von Emil Zuckerkandl an einen Privaten, nämlich Dr. Rudolf Leopold, veräußert wurde. Erst von diesem hat der Bund – nach Verhandlungen – Eigentum erworben.

Der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Zif. 1 Kunstrückgabegesetz ist daher nicht erfüllt.

Wien, am 10.Juni 2010

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzende)

Mitglieder:

Ministerialrätin Dr. Ilsebill BARTA

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Dr. Franz Philipp SUTTER

Ersatzmitglieder:

OR Mag. Eva BLIMLINGER

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja BYDLINSKI

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK